



Brüssel, den 4. April 2019
(OR. en)

7154/4/19
REV 4

SOC 194
EMPL 151

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12902/1/16 REV 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

1. Mit der Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019¹ über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75² aufgehoben.
2. Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/127 bleiben die Mitglieder des auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 eingesetzten Verwaltungsrats im Amt und nehmen die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/127 genannten Aufgaben des Verwaltungsrates bis zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/127 wahr.
3. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung 2019/127 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die die Regierungen, die Arbeitnehmerverbände und die Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

² ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

4. Das Generalsekretariat hat von den Regierungen, den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerverbänden der Mitgliedstaaten Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern erhalten. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wurde ein Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgearbeitet (s. Dok. 7153/19)³.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
 - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
 - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.